GEMEINDE LINTHE

AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES MIT VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN "ENERGIEPARK LINTHE"

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB
- Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 19.06.2023 bis 21.07.2023 statt. Im Anschreiben vom 09.06.2023 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 06.09.2024

1 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES NIEDERLASSUNG NORDOST

An der Autobahn 111

Schreiben vom 22.11.2023

"Ihr Anschreiben vom 09.06.2023 hat die Abteilung Straßenverwaltung der Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH erst per E-Mail am 17.10.2023 erreicht.

Die NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Aussagen zu treffen.

Dem o. g. Bauleitplan kann in der Gesamtbetrachtung in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden.

Die Gemeinde Linthe plant angrenzend an Verkehrsflächen der Autobahn (A) 9, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Bauleitplanverfahren herzustellen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes erstreckt sich auf eine Länge von etwa 800 m südöstlich entlang der Autobahn.

Der betreffende Autobahnabschnitt ist sechsstreifig mit Standstreifen ausgebaut und weist einen Regelquerschnitt (RQ) 35,5 auf. Nach aktuellem technischen Regelwerk RAA 2008 (Richtlinien für die Anlage von Autobahnen) wäre ein RQ 36 (Breite des Mittelstreifens 4,00 m statt 3,50 m) Standard. Künftig werden an den durchgehenden Richtungsfahrbahnen der Autobahn bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten, die eine wesentliche zusätzliche Flächeninanspruchnahme und somit ein Planfeststellungsverfahren erfordern, bestehen derzeit nicht.

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie Stellungnahme der Gemeinde

Den Hinweisen wird gefolgt. Die Hinweise werden in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Wir weisen darauf hin, dass vom straßenrechtlichen Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 FStrG) auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten, Transformatoren etc.) umfasst sind. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Vor diesem Hintergrund ist die textliche Festsetzung unter 2.1 mit der Zulassung baulicher Anlagen von bis zu 4 m Höhe (Module) zu ändern. Eine Einfriedung mit 3 m Höhe wäre einem Hochbau im straßenrechtlichen Sinne gleichzusetzen und damit innerhalb der Anbauverbotszone der Autobahn gemäß § 9 Abs. 1 FStrG unzulässig. Der Zaunstandort muss demzufolge außerhalb der 40 m Anbauverbotszone liegen.

Die neu geplanten hochbaulichen Anlagen der Freiflächen-Photovoltaikanlage (Einfriedung, aufgeständerte Solarmodule, Trafostationen u. ä.) haben den genannten Abstandsforderungen zu entsprechen und sind demnach in einem Abstand von mindestens 40 m zum Fahrbahnaußenrand der A 9 zu planen. Die straßenrechtliche Forderung des § 9 Abs. 1 FStrG wurde gemäß der Vermaßung von Anbauverbotszone und Baugrenze in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes nicht berücksichtigt.

Im Bebauungsplanentwurf ist die Festsetzung von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im nordwestlichen Geltungsbereich bis zu 20 m in die 40 m Anbauverbotszone hinein vorgesehen. Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG können Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 8 FStrG möglich sein. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen immer der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Um eine solche vom Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 – Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, separat spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahren gegebenenfalls zu erteilende Ausnahmegenehmigung für eine teilweise Inanspruchnahme der 40 m – Anbauverbotszone Die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb des sonstigen Sondergebietes wird außerhalb der Anbauverbotszone zurückgezogen. Die Zaunanlagen werden außerhalb der Anbauverbotszone errichtet.

Das in die Anbauverbotszone hineinragende sonstige Sondergebiet dient der Anlage von umlaufenden Schotterwegen für die Feuerwehr. zu ermöglichen, bedarf es bereits im Bauleitplanverfahren einer Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG. Demnach muss beim Vorhabenträger bzw. beim künftigen Bauherrn der privatwirtschaftlich betriebenen Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. vom Plangeber eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte vorliegen, wenn von dem 40 m – Anbauverbot abgewichen werden soll. Zur Begründung einer nicht beabsichtigten Härte sind in der Begründung zum Bauleitplan keine Ausführungen getroffen worden.

Bei Vorliegen einer nicht beabsichtigten Härte sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Denn aufgrund des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.

Gleichzeitig sind für eine Ausnahmeregelung die straßenrechtlichen Belange und die konkreten Umstände im Einzelfall zu bewerten, um ein mögliches Maß einer denkbaren Inanspruchnahme feststellen zu können. Diesbezügliche technische Abstimmungen mit der Autobahn GmbH als zuständiger Straßenbaubehörde wären bei einer beabsichtigten Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ebenso im Rahmen der Bebauungsplanung erforderlich.

Sinn und Zweck des Anbauverbotes des § 9 Abs. 1 FStrG ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Das bedeutet, sobald sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch eine Bebauung in der Anbauverbotszone ergibt, kann einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht zugestimmt werden. Dies resultiert bereits daraus, dass die Regelung des § 9 Abs. 8 FStrG aufgrund ihres Charakters als Ausnahme restriktiv anzuwenden ist. Im Rahmen der Abwägung sind daher folgende Überlegungen und technische Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

Grundsatz der Straßenplanung ist u. a. die Vermeidung von Gefahrenstellen neben der Autobahn. Das bedeutet, dass ein abkommendes Fahrzeug ausreichend Raum für ein gefahrloses Anhalten neben der Straße haben muss. Im betreffenden Abschnitt der A 9 sind generell keine Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) am südöstlichen Fahrbahnrand vorhanden (Ausnahme: Bereich Notrufsäule und Verkehrszeichenbrücke). Dieser Ausstattung entsprechend ist der Mindestabstand zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlage und äußerer Fahrbahnkante der Autobahn gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passive

Schutzeinrichtungen an Straßen) ausreichend groß zu wählen, so dass auch weiterhin keine FRS (Schutzplanken) an der A 9 erforderlich werden.

Weiterhin muss der Abstand hinter dem Wildschutzzaun so groß sein, dass bei Notlagen auf der Autobahn Verkehrsteilnehmer durch die vorhandenen Wildschutzzauntüren, in einen sicheren Bereich gehen bzw. gebracht werden können.

Das Gelände des Bebauungsplangebietes liegt im betroffenen Bereich (Betriebskilometer 20 – 22) zur Autobahn geländegleich bzw. 0,5 m höher. Bei einer Modulhöhe von bis zu 4 m ist die Freiflächen-Photovoltaikanlage für Autobahnbenutzer als Randbebauung wahrzunehmen. Daher müssen die geplanten Solarmodule so aufgebaut und durch geeignete Maßnahmen abgeschirmt werden, dass jegliche durch sie hervorgerufene Ablenkung, insbesondere Blendwirkung, für den Autobahnverkehr ausgeschlossen ist.

Zur Überprüfung der Vermeidung von Blendgefahren für den Autobahnverkehr ist die Erstellung eines entsprechenden Fachgutachtens unerlässlich. Dies sollte bereits im Zuge der Bauleitplanung erfolgen. Spätestens im Baugenehmigungsverfahren muss ein entsprechendes Blendgutachten vorliegen. Sollten negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit (Unfallhäufung) durch das Gutachten prognostiziert werden oder später tatsächlich eintreten, so müssen geeignete Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Blendungen für Autobahnbenutzer vom Betreiber des Solarparks ergriffen bzw. realisiert werden. Diese Maßnahmen dürfen iedoch keine zusätzlichen Gefahrenquellen darstellen. So zeigt sich, dass verwendete, winddurchlässige Blendschutzzäune durch Witterung und Alterung Schäden annehmen und diese mangels unzureichender Haltbarkeit und Befestigung auf die Fahrbahn gelangen können. Bei Erfordernis sind andere Techniken zu verwenden.

Das Baugebiet befindet sich sehr nah an der Autobahn. Eine Bebauung dieser autobahnnahen Bereiche ist trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsausstattung der A 9 nicht gefahrlos. Außerdem ist bei jeglichen Autobahnbaumaßnahmen mit der Anwendung von Bautechnologien, die unter Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4551 Vibrationen in den Boden eintragen, zu rechnen. Daher dürfen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche für Schäden, die durch von der Autobahn abirrende Gegenstände, abkommende Fahrzeuge oder Autobahnbaumaßnahmen an der geplanten Solaranlage entstehen, gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in die Planunterlagen aufgenommen. Das Blendgutachten kommt zu folgendem Fazit:

"Im Rahmen dieser Analyse wurden Gefahren durch Blendeffekte herausgearbeitet und festgehalten, welche Objekte vor Blendeffekten durch die PV-Anlage im Umfeld geschützt sein müssen. Bei den schutzbedürftigen Objekten handelt es sich um die Bundesautobahn A9, welche in westlicher Richtung an die PV-Anlage angrenzt. Es konnte gezeigt werden, dass die Auswirkungen der Reflexion auf die Autobahn. durch eine Vergrößerung des Neigungswinkels der ersten, an die Autobahn angrenzende. Modulreihe nachweislich eliminiert werden. Somit werden auch ohne weitere Sichtschutzmaßnahmen keine Blendwirkungen im Sinne der "Licht-Leitlinie" auftreten. Eine Bebauung der Freifläche neben der Autobahn kann entsprechend der in Abbildung 3 gezeigten Belegung unter den vorangehend beschriebenen Anlagenparametern aus gutachtlicher Sicht im Hinblick auf die Vermeidung von Blendeffekten freigegeben werden."

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Blendgutachtens in die Planunterlagen aufzunehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Autobahn GmbH

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die A 9 im Bebauungsplanbereich Betonfahrbahnen aufweist. Die nordwestliche Richtungsfahrbahn muss in den nächsten 5 Jahren wegen Beschädigungen grundhaft erneuert werden. Dabei wird es beim Aufbruch der Fahrbahn zu deutlichen Erschütterungen kommen. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen und zu dulden. Zudem wird aus Gründen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachhaltigkeit der ausgebaute Beton vor Ort gebrochen, um das Material so hochwertig wie möglich wieder zu verwenden. Daher werden keine erschütterungsarmen Verfahren für den Betonaufbruch, die dieser Nachnutzung entgegenstehen, zur Anwendung kommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen ein Bundesautobahn-Telekommunikationsnetz errichtet. Dieses Telekommunikationsnetz ist der "Kritischen Infrastruktur" nach der Ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung gem. Anhang 7, zuzuordnen.

Parallel zu den Autobahnen, im Bereich der Straßengebietsgrenzen, verlaufen Streckenfernmeldekabel. Diese Autobahn-Telekommunikationskabelanlagen (ATK) sind Bestandteil eines bundesweiten Kommunikationsnetzes und dienen der flächendeckenden Versorgung der IT-Infrastruktur, der Autobahn-Notrufsäulen, verkehrstechnischer Einrichtungen, Betriebsfunksystemen und weiteren nachrichtentechnischen Diensten. Die ATK dürfen weder überbaut noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Im Bebauungsplanbereich sind die vorhandenen ATK zwischen der A 9 und dem Wildschutzzaun in einer mittleren Tiefe von 1 m verlegt. Eine Erweiterung der ATK über den genutzten Verlegeund Servicestreifen hinaus ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Verlegung von Energieversorgungsleitungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Start- und Zielgruben grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 2 m zur ATK anzulegen und Parallelverlegungen zu vermeiden. Weitere Forderungen bleiben dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks dürfen Anlagen der Außenwerbung jeder Art, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller

Grundsätzlich gelten für die Bebauung und Nutzung von Flächen in Autobahnnähe die anbaurechtlichen Regelungen des FStrG (Bundesfernstraßengesetz in der jeweils aktuellen Fassung). Gemäß den Festlegungen des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind

- die Errichtung von Hochbauten jeder Art bis 40,0 m neben Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, untersagt (Anbauverbotszone) sowie
- die Errichtung, Änderung oder veränderte Nutzung von baulichen Anlagen bis jeweils 100,0 m neben Bundesautobahnen zustimmungspflichtig (Anbaubeschränkungszone).

Es wird darauf hingewiesen, dass vom straßenrechtlichen Anbauverbot (§ 9 Abs. 1 FStrG) auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten, Transformatoren etc.) umfasst sind.

Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG können Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 8 FStrG möglich sein. Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen immer der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Um eine solche vom Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1 - Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, separat spätestens im Zuge des Baugenehmigungsverfahren gegebenenfalls zu erteilende Ausnahmegenehmigung für eine teilweise Inanspruchnahme der 40 m - Anbauverbotszone zu ermöglichen, bedarf es bereits im Bauleitplanverfahren einer Prüfung der Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG. Demnach muss beim Vorhabenträger bzw. beim künftigen Bauherrn der privatwirtschaftlich betriebenen Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. vom Plangeber eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Härte vorliegen, wenn von dem 40 m Anbauverbot abgewichen werden soll.

Sinn und Zweck des Anbauverbotes des § 9 Abs. 1 FStrG ist es, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Das bedeutet, sobald sich eine Gefährdung oder Beeinträchtigung dieses Schutzgutes durch eine Bebauung in der Anbauverbotszone ergibt, kann einer Ausnahme vom Anbauverbot nicht zugestimmt werden. Dies resultiert bereits daraus, dass die Regelung des § 9 Abs. 8 FStrG aufgrund ihres Charakters als Ausnahme restriktiv anzuwenden ist.

Grundsatz der Straßenplanung ist u. a. die Vermeidung von Gefahrenstellen neben der Autobahn. Das bedeutet, dass ein abkommendes Fahrzeug ausreichend Raum für ein gefahrloses Anhalten neben der Straße haben muss. Im

Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 9 weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage darf nicht die auf die Autobahn wirkenden Windströme zum Nachteil der Verkehrsteilnehmer beeinflussen. Seitenwinde sind negativ für das Fahrverhalten insbesondere von Fahrzeugen mit großen Windangriffsflächen (z. B. LKW mit Anhängern, Busse oder Wohnmobile). Speziell plötzlich auftretende Seitenwinde, z. B. nach einem Waldstück wie im Bereich des geplanten Vorhabens, bergen Gefahren. Daher ist sicherzustellen, dass seitliche Windströme bei Starkwindereignissen nicht noch durch die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verschärft werden.

Sollten diese Anforderungen bei Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht umzusetzen sein, muss das Vorhaben so weit entfernt vom äußeren befestigten Fahrbahnrand geplant werden, dass die Gefahren ausgeschlossen werden können.

Daher ist zu prüfen, inwieweit die überbaubare Grundstücksfläche und gegebenenfalls auch die nicht überbaubare Grundstücksfläche hinter die 40 m Anbauverbotszone zurückzunehmen und die Bereiche innerhalb der 40 m - Anbauverbotszone als Flächen mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festzusetzen sind. Selbst dann ist klar zu regeln, dass hier keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen des § 9 Abs. 8 FStrG erfüllt werden und ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren erreicht werden soll, entbindet dies nicht von einer gesonderten Antragstellung auf Ausnahme vom Bauverbot durch den künftigen Bauherrn beim Fernstraßen-Bundesamt. Eine etwaige Ausnahmegenehmigung würde nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Zusätzlich wäre im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone eine vertragliche Rückbauverpflichtung in Verbindung mit einer Bürgschaftserklärung mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, abzuschließen.

Im Übrigen ist – unabhängig vom § 9 Abs. 8 FStrG – bereits aufgrund des Bauplanungsrechts bei der Aufstellung von Bebauungsplänen

betreffenden Abschnitt der A 9 sind generell keine Fahrzeugrückhaltesysteme (FRS) am südöstlichen Fahrbahnrand vorhanden (Ausnahme: Bereich Notrufsäule und Verkehrszeichenbrücke). Dieser Ausstattung entsprechend ist der Mindestabstand zwischen Freiflächen-Photovoltaikanlage und äußerer Fahrbahnkante der Autobahn gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen) ausreichend groß zu wählen, so dass auch weiterhin keine FRS (Schutzplanken) an der A 9 erforderlich werden.

Weiterhin muss der Abstand hinter dem Wildschutzzaun so groß sein, dass bei Notlagen auf der Autobahn Verkehrsteilnehmer durch die vorhandenen Wildschutzzauntüren, in einen sicheren Bereich gehen bzw. gebracht werden können.

Das Baugebiet befindet sich sehr nah an der Autobahn. Eine Bebauung dieser autobahnnahen Bereiche ist trotz der dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsausstattung der A 9 nicht gefahrlos. Außerdem ist bei jeglichen Autobahnbaumaßnahmen mit der Anwendung von Bautechnologien, die unter Einhaltung der Grenzwerte der DIN 4551 Vibrationen in den Boden eintragen, zu rechnen. Daher dürfen zu keinem Zeitpunkt Ansprüche für Schäden, die durch von der Autobahn abirrende Gegenstände, abkommende Fahrzeuge oder Autobahnbaumaßnahmen an der geplanten Solaranlage entstehen, gegenüber der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die A 9 im Bebauungsplanbereich Betonfahrbahnen aufweist. Die nordwestliche Richtungsfahrbahn muss in den nächsten Jahren wegen Beschädigungen grundhaft erneuert werden. Dabei wird es beim Aufbruch der Fahrbahn zu deutlichen Erschütterungen kommen. Diese sind bei der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu berücksichtigen und zu dulden. Zudem wird aus Gründen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachhaltigkeit der ausgebaute Beton vor Ort gebrochen, um das Material so hochwertig wie möglich wieder zu verwenden. Daher werden keine erschütterungsarmen Verfahren für den Betonaufbruch, die dieser Nachnutzung entgegenstehen, zur Anwendung kommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat für den Betrieb und die Erhaltung der Bundesautobahnen ein Bundesautobahn-Telekommunikationsnetz errichtet. Dieses Telekommunikationsnetz ist der "Kritischen Infrastruktur" nach der Ersten Verordnung zur Änderung der BSI-Kritisverordnung gem. Anhang 7, zuzuordnen. Parallel zu den Autobahnen, im Bereich der Straßengebietsgrenzen, verlaufen Streckenfernmeldekabel. Diese Autobahn-Telekommunikationskabelanlagen (ATK) sind Bestandteil eines bundesweiten Kommunikationsnetzes und dienen der flächendeckenden Versorgung

zu beachten, dass die neu geplante und an die A 9 heranrückende Bebauung nach dem sogenannten "Veranlasserprinzip" eine bereits bestehende Bebauung (Autobahn) zu berücksichtigen hat. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage würde als heranrückende Bebauung erstmals Konflikte auslösen. Für daraus resultierende Folgen muss die Bauleitplanung planerische Vorkehrungen im Sinne des Gebotes der planerischen Konfliktvermeidung treffen. Sollte die bestehende Bebauung durch die heranrückende Bebauung belastet werden, hat die heranrückende Bebauung so weit abzurücken, dass die drohenden Konflikte vermieden werden. Andernfalls ergäbe sich eine massive Schlechterstellung der Autobahnverwaltung, die von Vornherein vermeidbar wäre.

Der Abstand der Baugrenze zur Fahrbahnaußenkante der A 9 ist unter Beachtung der gesetzlichen Forderungen des § 9 FStrG und der gegebenen technischen Hinweise neu festzulegen. Der modifizierte Bebauungsplan ist mit der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes, An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf abzustimmen und erneut zur Prüfung vorzulegen."

der IT-Infrastruktur, der Autobahn-Notrufsäulen, verkehrstechnischer Einrichtungen, Betriebsfunksystemen und weiteren nachrichtentechnischen Diensten. Die ATK dürfen weder überbaut noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden

Im Bebauungsplanbereich sind die vorhandenen ATK zwischen der A 9 und dem Wildschutzzaun in einer mittleren Tiefe von 1 m verlegt. Eine Erweiterung der ATK über den genutzten Verlege- und Servicestreifen hinaus ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Verlegung von Energieversorgungsleitungen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind Start- und Zielgruben grundsätzlich mit einem Mindestabstand von 2 m zur ATK anzulegen und Parallelverlegungen zu vermeiden. Weitere Forderungen bleiben dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Während des Baus und dem künftigen Betrieb des Solarparks dürfen Anlagen der Außenwerbung jeder Art, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Schmutz- und Abwässer - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände oder den Entwässerungsanlagen der A 9 weder mittelnoch unmittelbar zugeleitet werden. Auf eine ordnungsgemäße Entwässerung ist bereits im Rahmen der Bebauungsplanung zu achten.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage darf nicht die auf die Autobahn wirkenden Windströme zum Nachteil der Verkehrsteilnehmer beeinflussen. Seitenwinde sind negativ für das Fahrverhalten insbesondere von Fahrzeugen mit großen Windangriffsflächen (z. B. LKW mit Anhängern, Busse oder Wohnmobile). Speziell plötzlich auftretende Seitenwinde, z. B. nach einem Waldstück wie im Bereich des geplanten Vorhabens, bergen Gefahren. Daher ist sicherzustellen, dass seitliche Windströme bei Starkwindereignissen nicht noch durch die Aufstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage verschärft werden."

2 GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN-BRANDENBURG REFERAT GL 5

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam

Schreiben vom 06.07.2023 - Bebauungsplan

"Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: x Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen

Stellungnahme der Gemeinde

Keine Abwägung erforderlich

Mit dem vorliegenden Verfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks in einem Sonstigen Sondergebiet "Photovoltaik" geschaffen werden.

Die Mitteilung der Ziele der Raumordnung haben Sie mit unserer Stellungnahme vom 03.02.2023 erhalten. Die für die Bewertung der vorliegenden Planung relevanten Ziele sind seither unverändert, so dass diese Stellungnahme insoweit weiterhin Gültigkeit behält.

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBI. 1 S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/infopersonenbezogene-daten-gl-5.pdf."

3 LANDESAMT FÜR UMWELT

Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam

Schreiben vom 18.07.2023 - Bebauungsplan

"die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Stellungnahme der Gemeinde

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Sachstand

Antragsgegenstand ist der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Linthe mit einer Flächengröße von ca. 118 ha.

Das Aufstellungsverfahren soll im Regelverfahren nach § 8 BauGB1 erfolgen. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Plangebiet. Zu diesem Zweck wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO2 mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und untergeordnet Grünflächen und Verkehrsflächen ausgewiesen.

2. Stellungnahme

Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)3 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BlmSchG können Lärm, Staub, Gerüche. Luftschadstoffe. elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm4. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm5 zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft6. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie7 ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

Planumfeld

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und befindet sich südlich der BAB9 zwischen dem Rasthof Fläming und der Ortslage Linthe. Im Nordwesten begrenzt der Verlauf der BAB9 die überplanten Flächen. Das Umfeld des Plangebiets besteht im Wesentlichen aus Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen, darüber hinaus befindet sich im Osten das Betriebsgelände einer Kiesgrube.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BlmSchG wird erfüllt.

Schutzanspruch

Mangels Immissionsort im Sinne des BlmSchG existiert für das Plangebiet kein Schutzanspruch hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes.

Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen in Form von Licht (Blendwirkung), Lärm und elektromagnetischen Feldern aus, die auch grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen. Auf Grund der konkreten örtlichen Verhältnisse relevant sind mögliche Blendwirkungen auf die Nutzer der unmittelbar nordwestlich angrenzenden BAB9. Hier sind vertiefende Aussagen, ggf. auch ein Gutachten erforderlich.

Bezüglich möglicher Lärmemissionen sind vorerst allgemeine Aussagen ausreichend. Maßgebliche Lärmquellen sind die Wechselrichter und Transformatorenstationen. Erst wenn die genauen Standorte der v. g. Komponenten bekannt sind, kann diesbezüglich eine sichere Abschätzung erfolgen. Im derzeitigen Planungsstand ist es ausreichend, dass erkennbar ist, dass am Standort die Errichtung einer Photovoltaikanlage möglich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Auf das Plangebiet wirken mangels Immissionsort keine unzulässigen Immissionen ein.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BlmSchV unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

Umweltbericht

Maßgebliche Schutzgüter hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes sind Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. In den Ausführungen der Planung wird das Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit so nicht explizit erwähnt, jedoch sind entsprechende Angaben den Unterlagen zu entnehmen.

Den Ausführungen zu beiden Schutzgütern kann gefolgt werden, vertiefende Aussagen sind nicht erforderlich.

3. Fazit

Somit kann dem Vorhaben hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes voraussichtlich unter Beachtung der unter Punkt "Immissionssituation", hier insbesondere Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Blendgutachtens werden in die Planunterlagen aufgenommen. Das Blendgutachten kommt zu folgendem Fazit:

"Im Rahmen dieser Analyse wurden Gefahren durch Blendeffekte herausgearbeitet und festgehalten, welche Objekte vor Blendeffekten durch die PV-Anlage im Umfeld geschützt sein müssen. Bei den schutzbedürftigen Objekten handelt es sich um die Bundesautobahn A9, welche in westlicher Richtung an die PV-Anlage angrenzt. Es konnte gezeigt werden, dass die Auswirkungen der Reflexion auf die Autobahn, durch eine Vergrößerung des Neigungswinkels der ersten, an die Autobahn angrenzende. Modulreihe nachweislich eliminiert werden. Somit werden auch ohne weitere Sichtschutzmaßnahmen keine Blendwirkungen im Sinne der "Licht-Leitlinie" auftreten. Eine Bebauung der Freifläche neben der Autobahn kann entsprechend der in Abbildung 3 gezeigten Belegung unter den vorangehend beschriebenen Anlagenparametern aus gutachtlicher Sicht im Hinblick auf die Vermeidung von Blendeffekten freigegeben werden."

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Blendgutachtens in die Planunterlagen aufzunehmen.

einer möglichen Blendwirkung, zugestimmt werden

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit."

4 BRANDENBURGISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGISCHES LANDESMUSEUM BODENDENKMALPFLEGE

Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Wünsdorf

Schreiben vom 15.06.2023

"Fachliche Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des genannten Vorhabens sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004" (GV-Bl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

- 1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Steinoder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme."

Stellungnahme der Gemeinde

Den Hinweisen wird gefolgt. Es werden denkmalschutzrechtliche Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden denkmalschutzrechtliche Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Denkmalschutz

Im Bereich des Plangebietes sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.

Da bei den Arbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weist die brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004" (GV-Bl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgD-SchG).

2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren."

5 LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE

Inselstraße 26 03046 Cottbus

Schreiben vom 30.06.2023 - Bebauungsplan

"im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. PlanungNorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Bergbauberechtigungen:

Das angezeigte Planungsgebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Bewilligung Belzig-Nord B (22- 1480), welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage). Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH

Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig Stellungnahme der Gemeinde

Den Hinweisen wird gefolgt. Es werden bergbaurechtliche Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Die Rechteinhaberin Bad Belzig Kur GmbH wurde an der Planung beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden bergbaurechtlichen Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Bergbau

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Bewilligung Belzig-Nord B (22- 1480), welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Sole) berechtigt.

Die Bewilligung wurde am 11.02.1999 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 11.02.2049 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.

Bergaufsicht/Steine- und Erdenbergbau: Östlich des Vorhabens liegt der Kiessandtagebau Linthe 2 (Betriebsstättennummer: 1 006). Im Kiessandtagebau fanden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52

keiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt (Übersichtskarte, Anlage).

Aktuell sind für diesen Bereich ein Abschlussbetriebsplan und ein Rahmenbetriebsplan zugelassen.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des LBGR keine Einwände. Rohstoffsicherung: Das angezeigte Vorhaben grenzt nordwestlich an das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Linthe 2 (Übersichtskarte, Anlage).

Aus Sicht des LBGR bestehen keine Einwände gegen das angezeigte Vorhaben. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG))."

Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Die aktuelle Inhaberin der o. g. Bewilligung ist die Bad Belzig Kur GmbH, Am Kurpark 15, 14806 Bad Belzig.

Östlich des Vorhabens liegt der Kiessandtagebau Linthe 2 (Betriebsstättennummer: 1 006). Im Kiessandtagebau fanden Gewinnungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes statt

Aktuell sind für diesen Bereich ein Abschlussbetriebsplan und ein Rahmenbetriebsplan zugelassen.

Das angezeigte Vorhaben grenzt nordwestlich an das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Linthe

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG))."

6 LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR

Lindenallee 51 15366 Hoppegarten

<u>Schreiben vom 28.06.2023 – Außenstelle Cott-bus - Bebauungsplan</u>

"den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.

Mit der Aufstellung des o. a. Bebauungsplans, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Solarparks geschaffen werden. Stellungnahme der Gemeinde

Keine Abwägung erforderlich

Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr. Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt." 7 LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG **OBERFÖRSTEREI DIPPMANNSDORF** (BRÜCK, LINTHE) Waldfrieden 11 14806 Bad Belzig Stellungnahme der Gemeinde Schreiben vom 20.06.2023 "Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Pla-Keine Abwägung erforderlich nung" 8 LANDESBETRIEB STRAßENWESEN **DIENSTSTÄTTE POTSDAM** Steinstraße 104-106 14480 Potsdam Stellungnahme der Gemeinde Keine Stellungnahme abgegeben Kein Abwägungsbelang 9 LANDESAMT FÜR ARBEITSSCHUTZ. **VERBRAUCHERSCHUTZ UND GESUNDHEIT** Horstweg 57 14478 Potsdam Schreiben vom 03.07.2023 Stellungnahme der Gemeinde "im Rahmen der Prüfung der Unterlagen teile ich Keine Abwägung erforderlich Ihnen mit, dass in diesem Planungsstadium die Belange des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit noch nicht berührt werden und daher keine Stellungnahme abgegeben wird. Eine Bearbeitung erfolgt erst nach Übersendung den detaillierten Projektunterlagen durch das zuständige Bauordnungsamt."

10 LANDESAMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FLURNEUORDNUNG

Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)

Schreiben vom 23.06.2023

"zu o. g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung. Eine gesonderte postalische Stellungnahme erfolgt nicht."

Stellungnahme der Gemeinde

Keine Abwägung erforderlich

11 ZENTRALDIENST DER POLIZEI DES LANDES BRANDENBURG KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST

Am Baruther Tor 20 15806 Zossen

Schreiben vom 23.06.2023

"zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merk-blatt%20Freistellung.pdf

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerungfuer¬kampfmittelfr/1295899"

Ergänzendes Schreiben vom 11.09.2023

"das von Ihnen beantragte Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich.

Sollten Sie dennoch die Antragstellung aufrecht erhalten, ist eine entsprechende schriftliche Information innerhalb der nächsten 4 Wochen Ihrerseits erforderlich.

Eine Stellungnahme auf Antrag zur Ermittlung der Kampfmittelbelastung eines Grundstücks ist

Stellungnahme der Gemeinde

Den Hinweisen wird gefolgt. Die Hinweise werden in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Kampfmittel

Das Vorhaben liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich." It. Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern und Kommunales gebührenpflichtig. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kam121.t!littelfr/1295899."

12 REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT HAVELLAND-FLÄMING

Oderstraße 65 14513 Teltow

Schreiben vom 22.06.2023

"ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung: 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBI. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBI. 1 Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungsund Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregi-

Stellungnahme der Gemeinde

Die in Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurden bereits im vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigt.

Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt. onalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 15. Juni 2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 15. Juni 2023 gebilligt. In derselben Sitzung hat die Regionalversammlung beschlossen, für den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans 2027 der Region Havelland-Fläming das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming "Grundfunktionale Schwerpunkte" wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

2. Regionalplanerische Belange

Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ermöglicht werden.

Der o.g. Planung stehen keine regionalplanerischen Belange entgegen."

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hinsichtlich des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming redaktionell zu ergänzen.

13 LANDKREIS POTSDAM-MITTELMARK

Niemöllerstraße 1 14806 Bad Belzig

Schreiben vom 18.07.2023 - Bebauungsplan

"mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht

Stellungnahme der Gemeinde

keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde

Gegenwertig stehen wasserrechtliche Belange dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe entgegen.

Nachforderung

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird richtiger Weise darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet in der Schutzzone IIIA des Wasserwerkes Linthe befindet. Demnach sind die in den § 3 und 4 der Wasserschutzgebietsverordnung genannten Verbote und Auflagen zu beachten.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 14 ist die die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird, verboten.

Gemäß § 8 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag von den Verboten der §§ 3, 4, 5 und 6 Befreiung erteilen, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
- b) das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar unbeabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist.

Begünstigter im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist der Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming". Der Antrag auf Befreiung muss neben der UWB auch dem Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" vorgelegt werden.

Ein Antrag auf Befreiung gemäß § 8 Abs. der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe (5. Juni 2008) liegt derzeit nicht vor. Somit kann über den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe nicht entschieden werden.

Untere Wasserbehörde

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen eingestellt.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen einzustellen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Belange stehen dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe gegenwärtig nicht entgegen.

Weitergehende Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge>10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Die Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: "Abfallwirtschaft

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge>10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene

2.

Am 1. August 2023 treten die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) in Kraft.

Entsprechend sind bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) ab diesem Zeitpunkt die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw. 3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten ab dem 01.08.2023 nicht weiter.

Folgende ergänzende Vorgaben sind im Land Brandenburg zu beachten:

- A. Erlass zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zur ErsatzbaustoffV (EBV-Übergangserlass) vom 5. Mai 2023
- B. Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243)

Ab sofort sollen mineralische Abfälle bereits an der Anfallstelle auf ihre Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV hin untersucht und bewertet werden, um Brüche hinsichtlich der Verwertbarkeit mineralischer Ersatzbaustoffe ab 01.08.2023 zu vermeiden.

Hinsichtlich der Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart mit Spiegeleintrag in der Abfallverzeichnisverordnung gilt der in Nr. B genannte Erlass. Für nicht nach diesem Erlass untersuchte mineralische Abfälle gelten weiterhin die Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020 (ABI. S. 699).

Ab sofort können mineralische Ersatzbaustoffe, welche durch Bauherrn oder Verwender auf Basis der Regelungen der ErsatzbaustoffV bewertet wurden, in technischen Bauwerken verwendet werden.

Bauherrn bzw. Verwender sollen in der Planung von Baumaßnahmen den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen prüfen (insb. Bestimmung der Einbauvoraussetzungen: höchster zu erwartender Grundwasserstand, Hauptgruppe der Bodenart), sodass der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV ermöglicht wird. Es gilt der in Nr. A genannte Erlass.

und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

Am 1. August 2023 traten die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) in Kraft

Entsprechend sind bei einer Verwertung von mineralischen Abfällen (Boden, Bauschutt, Baggergut etc.) die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i. V. m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 bzw. 3 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten seit dem 01.08.2023 nicht weiter.

Folgende ergänzende Vorgaben sind im Land Brandenburg zu beachten:

- Erlass zur Regelung des Übergangs von landesrechtlichen Regelungen zur Verwertung mineralischer Ersatzbaustoffe zur ErsatzbaustoffV (EBV-Übergangserlass) vom 5. Mai 2023
- Erlass zur Neufassung der "Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 1. März 2023 (Amtsblatt für Brandenburg, 2023, Nr. 13, Seite 243)

Mineralische Abfälle sind bereits an der Anfallstelle auf ihre Verwertbarkeit nach den Regelungen der ErsatzbaustoffV hin zu untersuchen und bewerten, um Brüche hinsichtlich der Verwertbarkeit mineralischer Ersatzbaustoffe zu vermeiden.

Hinsichtlich der Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallart mit Spiegeleintrag in der Abfallverzeichnisverordnung gilt der in Nr. 2 genannte Erlass. Für nicht nach diesem Erlass untersuchte mineralische Abfälle gelten weiterhin die Schwellenwerte der Anlage IV Tabelle 4 der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 2. Juli 2020 (ABI. S. 699).

Mineralische Ersatzbaustoffe, welche durch den Bauherrn oder Verwender auf Basis der Regelungen der ErsatzbaustoffV bewertet wurden, können in technischen Bauwerken verwendet werden.

Bauherrn bzw. Verwender sollen in der Planung von Baumaßnahmen den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen prüfen (insb. Bestimmung der Einbauvoraussetzungen: höchster zu erwartender Grundwasserstand, Hauptgruppe Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen, die in Anwendung der BTR-RC-StB 14 oder des Erlasses 5/1/06 des MLUV Brandenburg vom 1. Februar 2007 in eine Z-Klasse (Z 0, Z 1.1., Z 1.2, Z 2) nach LAGA M20 eingestuft wurden, ist zulässig, soweit die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe als gleichwertig einzustufen sind. Hierzu ist die Tabelle im Anhang im o. g. Erlass zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Verwertung mineralischer Abfälle finden Sie unter:

https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/um-welt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/

3.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk "Linthe".

Für einen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb technischer Bauwerke (z.B. Trag- und Frostschutzschichten unterhalb Zuwegung, Terrasse etc.) sind ab dem 01.08.2023 die Anforderungen nach §19 Abs. 6 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.

Ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB), mit Ausnahme der unter § 19 Abs. 6, Nummer 1-5 ErsatzbaustoffV genannten MEB, ist der UAWB entsprechend § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV unter Verwendung der Musteranzeige (Voranzeige) nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbauschriftlich oder elektronisch inkl. notwendiger Unterlagen (Baugrundgutachten, Bestimmung HGW und Bodenart, vorgesehenes Einbaumaterial etc.) anzuzeigen.

Der Abschluss der Einbaumaßnahme ist der UAWB darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss unter Verwendung der Musteranzeige (Abschlussanzeige) und Angabe der tatsächlich eingebauten Mengen nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

4.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es ergeben sich keine Einwendungen.

Weitergehende Hinweise

Bodenverdichtungen

der Bodenart), sodass der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe nach den Anforderungen der ErsatzbaustoffV ermöglicht wird. Es gilt der in Nr. 1 genannte Erlass.

Der Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen, die in Anwendung der BTR-RC-StB 14 oder des Erlasses 5/1/06 des MLUV Brandenburg vom 1. Februar 2007 in eine Z-Klasse (Z 0, Z 1.1., Z 1.2, Z 2) nach LAGA M20 eingestuft wurden, ist zulässig, soweit die jeweiligen mineralischen Ersatzbaustoffe als gleichwertig einzustufen sind. Hierzu ist die Tabelle im Anhang im o. g. Erlass zu verwenden.

Weitere Hinweise zur Verwertung mineralischer Abfälle finden Sie unter: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/abfall/abfaelle-aus-gewerbe/entsorgung-mineralischer-abfaelle/

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk "Linthe".

Für einen Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen innerhalb technischer Bauwerke (z.B. Trag- und Frostschutzschichten unterhalb Zuwegung, Terrasse etc.) sind die Anforderungen nach § 19 Abs. 6 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) einzuhalten.

Ein Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB), mit Ausnahme der unter § 19 Abs. 6, Nummer 1-5 ErsatzbaustoffV genannten MEB, ist der UAWB entsprechend § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV unter Verwendung der Musteranzeige (Voranzeige) nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Einbau schriftlich oder elektronisch inkl. notwendiger Unterlagen (Baugrundgutachten, Bestimmung HGW und Bodenart, vorgesehenes Einbaumaterial etc.) anzuzeigen.

Der Abschluss der Einbaumaßnahme ist der UAWB darüber hinaus innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss unter Verwendung der Musteranzeige (Abschlussanzeige) und Angabe der tatsächlich eingebauten Mengen nach Anlage 8 ErsatzbaustoffV schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen."

Untere Bodenschutzbehörde

Schädliche Bodenveränderungen können durch die physikalischen Einwirkungen in den Boden bei Baumaßnahmen verursacht werden. Sie sind beginnend mit der Genehmigungsplanung abzuwehren.

Im südöstlichen Bereich der B-Planflächen liegen Bodenwertzahlen von bis zu 36 Bodenpunkten vor. Dies betrifft die Flurstücke 145, 146, 149, 150 und 151. Die Böden werden als verdichtungsempfindlich angesehen. Insbesondere für diesen Bereich sind nachfolgende Forderungen der UBB bereits im Zuge der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Forderungen

1

Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen.

Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, d. h. alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen, sind vor Baubeginn zu ermitteln und in einem Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 räumlich festzulegen. Flächen, die nicht baulich oder im Rahmen der Baumaßnahmen temporär genutzt werden, sind gesondert darzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Be-

fahren oder Materialablagen einzuplanen (z. B.

Bauzaun).

3
Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z.B. Lastverteilungsplatten). Die Tabelle 2 und das Nomogramm Bild 2 der DIN 19639 sind hierbei umzusetzen.

Rechtsgrundlage:

Die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen ist in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Stand 16.07.2021) in § 3 definiert. Hierzu zählen auch Schäden (Schadverdichtungen) durch physikalische Einwirkungen in den Boden (BBodSchV § 3 Abs. 1 Nr. 3).

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Weiterhin sind Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Nach § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) können für Böden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung im Bebauungsplan festgelegt werden.

Die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die Hinweise der unteren Bodenschutzbehörde, wie folgt in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen: "Bodenschutz

Böden, die nicht unmittelbar bebaut werden, sind vor ungewollter Verdichtung zu schützen. Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, d. h. alle Lager-, Auftrags- und Baustelleneinrichtungsflächen, sind vor Baubeginn zu ermitteln und in einem Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 räumlich festzulegen. Flächen, die nicht baulich oder im Rahmen der Baumaßnahmen temporär genutzt werden, sind gesondert darzustellen und ggf. Schutzmaßnahmen gegen Befahren oder Materialablagen einzuplanen (z. B. Bauzaun).

Die vorgesehenen Baubedarfsflächen, die baubedingt befahren werden müssen oder zur Materialablage dienen, sind durch geeignete Maßnahmen gegen ungewollte Bodenverdichtung zu schützen (z.B. Lastverteilungsplatten). Die Tabelle 2 und das Nomogramm Bild 2 der DIN 19639 sind hierbei umzusetzen."

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich jeder, der auf den Boden einwirkt, gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden können.

Darüber hinaus ist gemäß § 7 BBodSchG derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2, Abs. 3 BBodSchG).

Altlasten

Die Flurstücke im Verfahrensgebiet/Vorhabengebiet sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat folgende

Rechtserhebliche Hinweise

1) Handlungsempfehlung des MLUK

Die Vorläufige Handlungsempfehlung des MLUK zur Unterstutzung kommunaler Entscheidungen für großflächige Photovoltaik-Freiflächensolaranlagen (PV-FFA) [https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/MLUK-Handlungsempfehlung-PV-FFA.pdf] ist zu berücksichtigen.

2) Daten, Naturschutzplanungen, Naturschutzmaßnahmen

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Energiepark Linthe" der Gemeinde Linthe (im Folgenden: B-Plan) liegen bei der unteren Naturschutzbehörde keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor. Die untere Naturschutzbehörde verfolgt darüber hinaus im Plangebiet gegenwärtig keine Naturschutzplanungen und bereitet auch keine Naturschutzmaßnahmen vor.

3) Besonderer Artenschutz

Die als Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des B-Plans noch zu formulierenden Vermeidungs- und AusgleichsmaßUntere Naturschutzbehörde

Die in der Handlungsempfehlungen genannten Ausschlusskriterien treffen für den Planungsbereich nicht zu (keine Landschaftsschutz-, Naturschutz- und FFH/VS-Gebiete, keine n. § 30 BNatSchG geschützte Fläche/Naturdenkmale, keine Gewässer betroffen, geringe Bodenfunktionsbewertung, keine Moorböden).

Auch die Einhaltung der unter 2.2. der Handlungsempfehlung genannten einzelfallbezogenen Kriterien lässt sich in Bezug auf die Standorteignung positiv beantworten (geringe Landschaftsbildbewertung, keine Sichtverbindung zu Ortschaften, starke Störwirkung der Autobahn; keine Bodendenkmale).

Das artenschutzrechtliche Konzept wurde erarbeitet, ist im Maßnahmenplan dargestellt und

nahmen sollten soweit wie rechtlich möglich festgesetzt, hilfsweise mittels städtebaulichem Vertrag zwischen der Gemeinde und der Vorhabenträgerin vereinbart werden. Sie sollten darüber hinaus in ein artenschutzrechtliches Konzept für die Nutzungsphase und für die Überwachung gemäß § 4c BauGB übertragen werden.

Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht den erforderlichen Erfolg haben, weil sich beispielsweise die zu begünstigenden Arten nicht oder nicht mit der angestrebten Revieranzahl im Maßnahmengebiet ansiedeln, sind sie bis zum Einstellen des Erfolges zu modifizieren. Gegebenenfalls ist dafür auf B-Plan-externe Maßnahmen zurückzugreifen, die dem Grunde nach bereits Bestandteil des artenschutzrechtlichen Konzeptes sein sollten.

Über die Durchführung und den Erfolg der Ausgleichsmaßnahmen ist die untere Naturschutzbehörde durch den Vorhabenträger unverzüglich und in geeigneter Weise zu unterrichten.

Um die von der Planung betroffenen Feldlerchen-Reviere nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (im Folgenden: PV-FFA) mit hinreichender Sicherheit im Plangebiet zu etablieren, sind folgende Maßnahmen geeignet:

- a) Errichtung einzelner Modulreihen-Paare mit vergrößertem Abstand von mindestens 9,73 m zueinander in gleichmäßiger Verteilung über das Plangebiet oder
- b) Anlage und Unterhaltung von Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen auf geeigneten Flächen entsprechend der Anlage Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen (auch plangebietsextern)

Für ein Feldlerchen-Revier sind für Maßnahmen entsprechend a) und b) ca. 300 lfd. m einzuplanen.

Fachlicher Hintergrund der Maßnahme unter a) ist die Studie Solarparks - Gewinne für die Biodiversität; Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e. V. [Hrsg.], 2019 (https://www.bneonline.de/fileadmin/bne/Doku-

mente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf). Danach wurde im Rahmen des deutschlandweiten Monitorings von PV-FFA festgestellt, dass die Feldlerche zur Besiedlung von PV-FFA zwischen den Modulreihen zwischen Mitte April und Mitte September von ca. 9 bis 17 Uhr besonnte Streifen von mindestens 2,5 m Breite benötigt. PV-FFA mit engerem Modulreihenabständen und ohne sonst geeignete Revierflächen werden von Feldlerchen nicht besiedelt. Insofern sind Annahmen, dass Feldlerchen-Reviere ohne weiteres

wird als Anlage zum Durchführungsvertrag verbindlich. Dies beinhaltet eine Erfolgskontrolle der Maßnahmen über ein Monitoring.

Die aufgeführte Maßnahme b) wird aufgegriffen. Das ca. 16 m breite Flurstück 156 ist zukünftig dauerhaft bis zum Rückbau der PVA als Blüh- und Brachestreifen gem. den Ausführungshinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzulegen. Der Geltungsbereich wird um das Flurstück 156 (Maßnahme A7) erweitert. Zum Erhalt von Bruthabitaten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze werden innerhalb der von der Belegung auszusparende Gasleistungstrasse die Brutbedingungen verbessert und so der Brutraumverlust auf der Belegungsfläche ausgeglichen. Darüber hinaus wird eine ca. 13 ha große Fläche nicht mit Modulen belegt und dahingehend als weitere Ausgleichsfläche genutzt. Entwicklungsziel ist Magergrünland mit einem an Bodenbrüter angepassten Mahdregime (Maßnahme A6).

Zutun in einer PV-FFA mit einer festgesetzten GRZ von 0,8 besetzt bleiben, unzutreffend.

Berechnung des erforderlichen Modulreihenabstands: In Linthe beträgt der Schattenwurf von 3,3 m hohen Objekten (4 m [maximal zulässige Höhe der Module] abzüglich 0,7 m [unterer Abstand der Module zur GOK]) am 15. April um 9 Uhr 7,23 m (siehe: https://www.sonnenverlauf.de/#/52.1546,12.7861,12/2023.04.15/09:00/3.3/3). 7,23 m (Schattenstreifen) + 2,50 m (besonnter Streifen) = 9,73 m (erforderlicher Modulreihenabstand)

Die Maßnahme unter b) ist in geeigneter Weise rechtlich zu sichern und bis zum abgeschlossenen Rückbau der PV-FFA zu unterhalten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures **I** Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) müssen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit Beginn des (Zugriffs-)Vorhabens bereits wirksam sein. Das heißt sie müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem dokumentierten Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Außerdem müssen CEF-Maßnahmen in einem sehr engen räumlichen Zusammenhang realisiert werden, damit die betroffene ökologische Funktion dort weiterhin erfüllt wird.

Mit Blick auf die in der Regel zwei jährlichen Bruten der Feldlerche sollten Mahd-Zeiten in PV-FFA ab Ende März eines jeden Jahres in folgender Weise gelten:

- 1. Schnitt Mitte Juni
- weitere Schnitte nur erforderlichenfalls, dann aber erst nach Mitte August

Das Mahdgut ist zu entnehmen, um den Boden auszuhagern. Terminanpassungen durch die ökologische Baubegleitung sollten möglich sein. Außerdem sollte der Hochschnitt (> 10 cm über Geländeoberkante) bestimmt werden. Daneben sollten auch Bindungen zum Mähschema getroffen werden: partielle Mahd der Fläche beispielsweise um einige Wochen versetztes streifenweisen Mähen nur jeder zweiten Modulreihe, Belassen von Mähinseln etc.

Die Vorgaben von Mahd-Zeiten, der Hochschnitt und Bindungen zum Mähschema sind wirksame Beiträge, die das Verletzen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, namentlich die Zerstörung von Gelegen oder das Töten von Jungvögeln am Boden brütender Vogelarten, verhindern können.

Das vorgegebene Mahdregime wird festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Rechtsfolge des § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG eine aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans absehbare Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes nur bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen nicht vorliegt, die von der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigt wurden oder zulässig sind.

Das Besondere Artenschutzrecht ist als europäisches Gemeinschafts- und Bundesrecht höherrangig und kann von der Gemeinde nicht im Wege der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB überwunden werden.

4) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (im Folgenden: HVE; https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/hve_09.pdf) empfohlen.

Zur Förderung der Biodiversität wird angeregt, möglichst viele heimische Gehölzarten für die geplanten Gehölzpflanzungen festzusetzen, deren Standortansprüche im B-Plan-Gebiet erfüllt sind. Insofern wird auf die Anlage zur Gehölz-SchVO PM verwiesen (https://www.potsdammittelmark.de/fileadmin/Redak-

teure/PDF/Formulare_Fachbereiche/FB_Umwel t_Landwirtschaft_Verbraucherschutz/Naturschutz/GehoelzschtzVO KT-

Beschluss2011_0.pdf), die alle heimischen Baum- und Straucharten mit ihren Standortansprüchen enthält.

Es wird außerdem ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG, den Erlass über die Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABI./20, [Nr. 9], S.203; https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/gehoelze_2020) sowie die Handlungsanleitung gebietseigenes Pflanz- und Saatgut Umsetzung des § 40 BNatSchG (https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Handlungsanleitung%20gebieteseigenes%20Pflanz-%20und%20Saatgut_Stand%2002.pdf) hingewiesen. Es sind ausschließlich Gehölze und Saatgut aus gebietseigenen Herkünften zu verwenden. Beim Saatgut sollten aus Gründen der Förderung der Biodiversität vorzugsweise kräuterreiche Mischungen festgelegt werden.

5) Einfriedung

Die Anregungen und Vorgaben in Bezug auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und die Gehölzpflanzungen werden berücksichtigt.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den Umweltbericht, den Maßnahmenplan und die Maßnahmenblätter gem. der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen und die Ergebnisse in die Planunterlagen zu übernehmen.

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den Geltungsbereich, um das Flurstück 156 (Maßnahme A7) zu erweitern.

Es sollten weitergehende Festsetzungen zur Bauart und Transparenz der Einfriedung gemacht werden, um sicherzustellen, dass das Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Im Übrigen halten Versicherer Einfriedungen von PV-FFA von 2 m Höhe für ausreichend. Diese Höhenbegrenzung ist ein Beitrag zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Verwendung von Stacheldraht ist aus Tierschutzgründen auszuschließen. Sofern keine Beweidung der PV-FFA geplant wird, sollte die Einfriedung zusätzlich ca. alle 30 m durch 30 cm hohe und breite Durchlässe für mittelgroße Säugetiere unterbrochen sein.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)
- USchadG: Umweltschadensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBI. I S. 346)

Fachdienst Landwirtschaft

Die für das Planvorhaben vorgesehenen Flächen werden derzeit laut Feldblockkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark von der incofarming Agrarpro. GmbH, der NGH Agrar Nonnendorf GmbH (Teltow-Fläming) und dem Landwirt Thomas Syring bewirtschaftet. Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Umsetzung des Planvorhabens mit den genannten Bewirtschaftern im Einvernehmen erfolgen soll, sodass die landwirtschaftlichen Belange daran angepasst werden können.

Der Fachdienst Landwirtschaft weist darauf hin, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche, nicht mehr für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und somit nicht für die Versorgung der Bevölkerung zur Verfügung steht. Die notwendige Ausweitung der solaren Kapazitäten sollte vorrangig auf Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad, auf Dächern, ehemaligen Militärstützpunkten oder Siedlungs- und Konversionsflächen erfolgen und Acker oder Grünland nur im Ausnahmefall in Anspruch nehmen.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen gehalten. Die Zaunhöhe wird auf 2,00 m begrenzt. Auf Stacheldraht wird verzichtet.

Fachdienst Landwirtschaft

Die Hinweise des Fachdienstes Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Durch die aktuelle Novelle des EEG (Erneuerbare-Energiegesetz), die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energie-Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollten die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise und unter dem Aspekt der Energiegewinnung liegen vom Fachdienst Landwirtschaft keine Bedenken gegenüber dem o.g. Planvorhaben vor.

Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens 800 l x min-1 für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen. [§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W 405]

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

- o Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- o Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- o Entnahmestellen mit 400 l/min (24m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.

Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz

In Abstimmung mit der Abteilung Brandschutz des Amts Brück sowie unter Einbeziehung der Potsdam-Mittelmark Brandschutzdienststelle wird ein Brandschutzkonzept erstellt. Es wird ein entsprechender brandschutztechnischer Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Mitunter vorgesehen sind Feuerwehrumfahrungen um die PV-Anlage, insbesondere in kritischen Bereichen (Waldnähe) und die Vorhaltung von Löschwasserbehältern an den zentralen Zufahrten sowie im südlichen Waldbereich. Vorgesehen sind dabei drei Löschwasserbehälter mit einer Gesamtmenge von 120m³ Wasser pro Behälter. Das Brandschutzkonzept wird unter Abstimmung mit dem Amt Brück und der Brandschutzdienststelle zum Bauantrag nochmals aktualisiert.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den folgenden brandschutztechnischen Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Brandschutz

Es sind die Auflagen und Maßnahmen des zwischen Vorhabenträger und der Abteilung Brandschutz des Amts Brück sowie unter Einbeziehung der Brandschutzdienststelle Potsdam-Mittelmark - abgestimmten Brandschutzkonzeptes zu beachten."

- o Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- o Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m³/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m³/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
- o Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- o Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- o Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter o 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.
- o Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen. o Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:
- offene Bebauung: 400 m
- geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der

Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991 1 1/NA:2010-12 anzuwenden.

Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 "Feuerwehrzufahrt" zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehrzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehrzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius' liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 "Fläche für die Feuerwehr" zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m² zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.

Die Bewegungsflächen sind nach den "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Linthe als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 "Fläche für die Feuerwehr" zu kennzeichnen . [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

· Fachdienst Gesundheit

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die

Fachdienst Gesundheit

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des WasGesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Zum o.g. Vorhaben lag die Scoping-Vorlage mit Umweltbericht, Stand 23.03.2023 inklusive der

Planungsziel ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen.

zeichnerischen Festsetzung vor.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb der Schutzzone III A des durch die Verordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2008 (GVBI.II/08, [Nr. 14], S.196) ausgewiesenen Wasserschutzgebietes Linthe.

Es sind die Ge- und Verbote für das Wasserschutzgebiet Linthe zu berücksichtigen.

Zudem sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten im Einzelfall zu bewerten und es muss durch geeignete Auflagen der Schutzzweck gesichert werden, wie u.a. Festlegungen zu Bodenabtrag und Gründung, Ausführung von Rammprofilen oder Erdschraubenankern, Auffüllung zur Nivellierung für Baustraßen, Baumaschinenbetankung, Flächenansaat, Transformatoren und Panelreinigung.

Das Plangebiet liegt an der westlichen Grenze entlang der A9. In Bezug auf den Straßenverkehr und im weiteren Sinne auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind die Einflussfaktoren Blendung/Lichtreflektion der PV-Anlagen im weiteren Verfahren abzuprüfen und ggf. sind Schutzmaßnahmen durch natürlichen Sichtschutz, wie Hecken- und Baumstreifenbepflanzung vorzusehen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Stand keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen serschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen eingestellt.

Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes "Linthe" sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten.

Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nur außerhalb der WSZ I und II erlaubt und nach Möglichkeit außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (z.B. westlich südlich der Kiesgrube) und/oder auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Weiterhin sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- ausschließliche Verwendung wasserunbedenklicher Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recycling-material
- ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen
- Vorhalten von Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc.
- Sicherung aller Baumaschinen gegen Tropfverluste und auslaufende Kraftstoffe und Öle
- Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze
- Löscharbeiten ausschließlich mit Wasser;
 Löschwasserversorgung erfolgt über
 Löschwasserkissen
- bauliche Anlagen mit einer Gründungssohle von mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand
- Vermeidung des großflächigen Bodenabtrags und zeitnahe Wieseneinsaat (Maßnahme A 1)
- Verwendung esterbefüllter Öltransformatoren ohne Mineralöleinsatz mit öl- und wasserdichten
 - und feuerbeständigen Auffangwannen; Wartungs-turnus der Transformatoren 4 Jahre, monatliche Sichtkontrolle inklusive Dokumentation und Vorlage bei der Wasserschutzbehörde; bei festgestellten Schäden unmittelbare Reparatur
- Wartungsarbeiten an Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken außerhalb das Trinkwasserschutzgebietes
- Ordnungsgemäße/witterungsgeschützte Lagerung von Kraft- und Betriebsstoffen

• Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Baudenkmalschutz

Im Planungsgebiet befinden sich keine Baudenkmale. Von der Planung sind allerdings folgende Objekte in der Umgebung betroffen:

■ Kirche, Dorfkirche Linthe, spätromanischer Saalbau aus Feldsteinquadern, aus dem13.Jh. mit leicht über Schiffsbreite vorspringendem stattlichen Westquerturm, orts- und landschaftsbildbildprägend, Obj.-Nr.: 09190268

Bei dem hier genannten Objekt handelt es sich gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg, Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz um ein Denkmal (Einzeldenkmal, Baudenkmal). Das Denkmal und dazugehörige Denkmalteile wurden rechtskräftig, nachrichtlich unter o.g. Objektnummern in die Denkmalliste des Landes Brandenburg (§ 3 BbgDSchG) eingetragen.

Einwendungen

Keine, wenn nachfolgende Anforderungen eine Beeinträchtigung des o.g. Denkmals ausschließen können.

Anforderungen und Änderungen

1. Aufgrund der Größe der geplanten PV-Freiflächenanlage muss die Beeinträchtigung erneut geprüft und beurteilt werden. Die Auswirkung der geplanten Anlage auf vorhandene Baudenkmale ist vor einer Abwägung zu ermitteln, die entsprechenden Gutachten und Visualisierungen sind dem Antrag beizufügen. Zur Ermittlung und Darstellbarkeit der Auswirkungen hat das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

sowie auswaschbaren/auslaugbaren Materialien

Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen einzustellen.

Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Baudenkmalschutz

Die Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Prüfung der vorliegenden Unterlagen sowie der zur Ergänzung durch den Vorhabenträger vorgelegten Fotoaufnahmen aus Sicht der Dorfkirche, hat die Denkmalschutzbehörde bestätigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der vorgenannten Dorfkirche Linthe aufgrund der Entfernung und wegen fehlender Sichtverbindungen zur PVA nicht zu erwarten ist.

(BLDAM) als Denkmalfachbehörde Prüfkriterien und Aufgabenstellungen erarbeitet. Die Aufgabenstellung legt fest, dass:

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine Beeinträchtigung anzunehmen ist, durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden müssen. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten Anlagen anzufertigen. Die Darstellung der Anlagen muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Die o.g. Denkmale und die geplante PV-Freiflächenanlage werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit bzw. Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen der PVA in Richtung des o.g. Denkmals, kann der Untersuchungsumfang nach entsprechendem Nachweis verringert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gehölzgürtel oder Einzelbäume, welche als Sichtschutz die geplanten Anlagen verdecken, zukünftig nicht mehr vorhanden sein können.

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte
- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Die Prüfung der Beeinträchtigung sollte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens absolviert werden, um in nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine belastbare Bewertungsgrundlage vorliegen zu haben. So kann in nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Regel auf Nachforderungen des Denkmalschutzes zu Einzelprüfungen verzichtet werden.

2. Da für nachfolgende Bauvorhaben die Auswirkungen auf bestehende Denkmale denkmalschutzrechtlich und denkmalfachlich erneut geprüft werden, ist ein Hinweis auf die Denkmale in der Umgebung erforderlich. Zudem soll im Rahmen nachrichtlicher Übernahmen auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9 Abs. 1; 19 bzw. § 20 des BbgDSchG hingewiesen werden.

Hinweise und Anregungen zum Baudenkmalschutz

Für die Nutzungsbereiche in der näheren Umgebung von Einzeldenkmalen und in der Umgebung geschützter historischer Ortskerne ist eine Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden nicht nur sinnvoll, sondern denkmalschutzrechtlich erforderlich. Es wird angeregt, die Denkmalbehörden frühzeitig in den folgenden Planungsprozess einzubinden, um Beeinträchtigungen der o.g. Denkmale bereits im Vorfeld auszuschließen. Gegebenenfalls kann durch die Errichtung von Sichtbarrieren und Pufferzonen in Form von Grünpflanzungen die Beeinträchtigung auf o.g. Denkmale minimiert werden. Für Abstimmungen und Konzeptionen dazu stehen die zuständigen Mitarbeiter und Fachreferenten der Denkmalbehörden beratend zur Verfügung (Michael Grass (UDB LK PM), michael.grass@potsdam-mittelmark.de; Sven Jeschke (BLDAM), sven.jeschke@bldam-brandenburg.de; Torsten Volkmann (BLDAM), torsten.volkmann@bldambrandenburg.de.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde eine ständige Fortschreibung der Denkmalliste betreibt. Aus diesem Grund können durch Objekte, welche die Kriterien für eine Ausweisung als Denkmal erfüllen, zukünftig zusätzliche Belange des Denkmalschutzes erhoben werden.

Bodendenkmalschutz

Im unmittelbaren Bereich des o.g. Vorhabens sind derzeit keine geschützten Bodendenkmale gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) bekannt.

Jedoch ist zu vermuten, dass hier bislang unbekannte Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Dies lässt sich damit begründen, dass östlich der L85 viele Bodendenkmale bekannt sind. Die Topographie entspricht dem des Plangebietes.

Bodendenkmalschutz

Die denkmalschutzrechtlichen Hinweise werden als Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden denkmalschutzrechtlichen Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Denkmalschutz

Im unmittelbaren Bereich des Vorhabens sind derzeit keine geschützten Bodendenkmale gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg vom

Es wird deshalb empfohlen, möglichst frühzeitig im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine Bestandsanalyse durchführen zu lassen. Diese kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion bestehen. Hieran anschließende Sondageschnitte - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat – ermöglichen eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen.

Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und im Falle der erteilten Erlaubnis nicht ohne vorherige wissenschaftliche Dokumentation und Bergung geschädigt oder zerstört werden darf (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei der Erhaltung der bestehenden Denkmalsubstanz Priorität einzuräumen ist.

Anlage:

Anlage Blüh- mit Schwarzbrache-Streifen der UNB"

24.Mai 2004 (GVBL Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff) bekannt.

Jedoch ist zu vermuten, dass hier bislang unbekannte Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Dies lässt sich damit begründen, dass östlich der L85 viele Bodendenkmale bekannt sind. Die Topographie entspricht dem des Plangebietes.

Es wird deshalb empfohlen, möglichst frühzeitig im Vorfeld geplanter Bau- und Erschließungsmaßnahmen eine Bestandsanalyse durchführen zu lassen. Diese kann zunächst unaufwendig und kostengünstig in einer oberflächigen Prospektion bestehen. Hieran anschließende Sondageschnitte - lediglich unter Humusabnahme bis auf das anstehende Substrat – ermöglichen eine Beurteilung der im Boden verborgenen Bodendenkmalstrukturen.

Bodendenkmale sind geschütztes historisches Kulturgut, das bei Bau- und Erdarbeiten nicht ohne vorherige denkmalschutzrechtliche Erlaubnis und im Falle der erteilten Erlaubnis nicht ohne vorherige wissenschaftliche Dokumentation und Bergung geschädigt oder zerstört werden darf (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei der Erhaltung der bestehenden Denkmalsubstanz Priorität einzuräumen ist."

14 AMT NIEMEGK

Großstraße 6 14823 Niemegk

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Abwägungsbelang

15 STADT TREUENBRIETZEN

Großstraße 105 14929 Treuenbrietzen

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Kein Abwägungsbelang

16 STADT BEELITZ

Berliner Straße 202 14547 Beelitz

Schreiben vom 15.06.2023

"zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans / der Änderung des Flächennutzungsplans teilen wir Ihnen mit, dass Belange der Stadt Beelitz durch die Planung nicht berührt sind.

Seitens der Stadtverwaltung Beelitz werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht."

Stellungnahme der Gemeinde

Keine Abwägung erforderlich

17 STADT BRÜCK

Schreiben vom 29.06.2023

"Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt, dass die Belange der Stadt Brück durch den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Energiepark Linthe" und den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden."

Stellungnahme der Gemeinde

Keine Abwägung erforderlich

18 GEMEINDE BORKHEIDE

Schreiben vom 06.07.2023

"Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkheide beschließt, dass die Belange der Gemeinde Borkheide durch den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Energiepark Linthe" und den Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der benachbarten Gemeinde Linthe nicht berührt werden."

Stellungnahme der Gemeinde

Keine Abwägung erforderlich

19 WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND "HOHER FLÄMING"

Gregor-von-Brück-Ring 20 14822 Brück

Schreiben vom 20.07.2023 - Bebauungsplan

"bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 09.06.2023 möchte ich hiermit die Stellungnahme für den WAV Hoher Fläming zum o.g. Sachverhalt abgeben.

Aus Sicht des WAV HF steht der geplante Bebauungsplan der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung entgegen. Dazu folgender Auszug:

Wasserschutzgebietsverordnung §4 Schutz der Zone III A

Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:

- 14. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
- 15. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
- a. Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
- b. die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des§ 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

Stellungnahme der Gemeinde

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen eingestellt.

Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes "Linthe" sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten.

Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nur außerhalb der WSZ I und II erlaubt und nach Möglichkeit außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (z.B. westlich südlich der Kiesgrube) und/oder auf

Fazit: Der WAV HF spricht sich gegen den geplanten Bebauungsplan aus, da der Verband die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zum Schutz der Trinkwasserressourcen mit Umsetzung des Bebauungsplans als gefährdet ansieht. Entsprechend bittet der WAV HF zu prüfen, ob nicht andere Flächen außerhalb der Wasserschutzzonen (WSZ) für die Errichtung des geplanten "Energieparks" genutzt werden können. Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der nachhaltigen Sicherung der Grundwasserressourcen im Zusammenhang mit der aktuellen Standortwahl.

Folgende Punkte werden als risikobehaftet angesehen:

- Der Einsatz schwerer Maschinen zur Errichtung des "Energieparks", welche im Havariefall wassergefährdende Stoffe in der WSZ 3A verlieren können, wird durch den WAV HF als Risikofaktor eingeschätzt.
- Thema Brandlast und Löschwasserversorgung für den geplanten "Energiepark": Diese ist nicht dargestellt worden. Löschwasserbrunnen sind im gesamten Plangebiet keine Option, da die Gefahr besteht, dass die Speerschicht des bedeckten Grundwasserleiter beschädigt wird.
- Tierhaltung zur Grünflächenpflege"

bereits befestigten Flächen zu positionieren. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Weiterhin sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- ausschließliche Verwendung wasserunbedenklicher Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recycling-material
- ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen
- Vorhalten von Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc.
- Sicherung aller Baumaschinen gegen Tropfverluste und auslaufende Kraftstoffe und Öle
- Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze
- Löscharbeiten ausschließlich mit Wasser;
 Löschwasserversorgung erfolgt über
 Löschwasserkissen
- bauliche Anlagen mit einer Gründungssohle von mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand
- Vermeidung des großflächigen Bodenabtrags und zeitnahe Wieseneinsaat (Maßnahme A 1)
- Verwendung esterbefüllter Öltransformatoren ohne Mineralöleinsatz mit öl- und wasserdichten und feuerbeständigen Auffangwannen;
 - Wartungs-turnus der Transformatoren 4
 Jahre, monatliche Sichtkontrolle inklusive
 Dokumentation und Vorlage bei der Wasserschutzbehörde; bei festgestellten Schäden unmittelbare Reparatur
- Wartungsarbeiten an Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken außerhalb das Trinkwasserschutzgebietes
- Ordnungsgemäße/witterungsgeschützte Lagerung von Kraft- und Betriebsstoffen sowie auswaschbaren/auslaugbaren Materialien

Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen einzustellen.

20 ABWASSERZWECKVERBAND "PLANETAL" Ernst-Thälmann-Straße 59

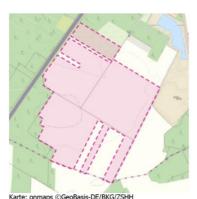
38

14822 Brück			
Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Gemeinde		
	Kein Abwägungsbelang		
21 WASSER- UND BODENVERBAND "PLANE-BUCKAU" (BORKWALDE, LINTHE, GOLZOW, PLANEBRUCH) Brandenburger Straße 66a 14778 Golzow Schreiben vom 12.06.2023 "aus Sicht des Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau" gibt es zum geplanten Vorhaber keine Einwände, da Anlagen die der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen, hierbe nicht berührt werden."	n -		
22 WASSER- UND BODENVERBAND "NUTHE-NIEPLITZ" (BORKHEIDE, BORKWALDE, BRÜCK, LINTHE) Am Anger 13 14959 Trebbin Keine Stellungnahme abgegeben	Stellungnahme der Gemeinde Kein Abwägungsbelang		
23 GDMCOM GESELLSCHAFT FÜR DOKUMENTATION UND TELEKOMMUNIKATION MBH Maximilianallee 4 04129 Leipzig			
Schreiben vom 14.07.2023 - Bebauungsplan	Stellungnahme der Gemeinde		
"bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: Anlagenbetreiber Hauptsitz Betroffenheit Anhang	- -		
Erdgasspeicher Peissen GmbH Halle nicht betroffen Auskunft Allgemein			
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebie Thuringen-Sachsen) Schwaig b. Nurnberg nicht betroffen Auskunft Allgemein	t		
ONTRAS Gastransport GmbH Leipzig betroffen ONTRAS			

VNG Gasspeicher GmbH Leipzig nicht betroffen Auskunft Allgemein

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prufen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.141358, 12.773452

Anhang - Auskunft Allgemein

Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thuringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

Anhang - ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Energiepark

Linthe" der Gemeinde Linthe - fruhzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Stand Mai 2023

PE-Nr: 06228/23 Reg.-Nr.: 07838/22

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):

Anlagentyp	Anlagen- kenn- zeichen	DN	Schutz- streifen- breite (in m)	Zuständig	
Ferngasleitung (FGL)	202.06	400	6,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Ketzin	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPP), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Permaprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Manteliotride (MR) mit Kontrollordrier (MR), plasfaserversärker FS-L-Umbillung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppen (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Soleiestückie (J), Betoneiter (SR), (Kabel-) Schutzohrier (SR), Kabelmerker (MM), Kabel-Interflucherbäter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabel-Interflucherbäter (KUFB), Kabelmarker (M),				

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzufuhren.

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen durfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorubergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

Er ist zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei zu halten und darf weder überbaut noch eingefriedet werden. Eine ständige Erreichbarkeit des Schutzstreifens durch Personal und Technik ist zu gewährleisten.

- 2. Die o.g. Ferngasleitung ist in Ihrer Planzeichnung eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
- 3. Der Schutzstreifen ist als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen. Die Planzeichnung ist entsprechend anzupassen.
- 4. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberuhrungen mit o.g. Anlagenbestand:
- a. Neuanlage eines Feldwirtschaftsweges
- b. Nutzung eines bestehenden Feldwirtschaftsweges als bauzeitliche Zuwegung
- c. Errichtung von baulichen Anlagen und innere Erschließung mit Kabeln
- d. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 5. Durch den Vorhabenträger ist in den kommenden Planungsphasen nachzuweisen, dass keine unzulässigen Beeinflussungen an den Anlagen des o.g. Betreibers durch das Vorhaben verursacht werden. Hierzu verweisen wir mit Blick auf

Die Ferngasleitung und der zugehörige Schutzstreifen der ONTRAS Gastransport GmbH waren bereits im vorgelegten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes enthalten.

Die ergänzenden Hinweise und Auflagen der ONTRAS Gastransport GmbH werden als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Hinsichtlich der inneren Erschließung des Plangebietes mit Erdkabeln wird auf die Beachtung der Abschnitte III/3 und III/4 der Schutzanweisung "Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von ONTRAS-Anlagen" hingewiesen.

Alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist."

- o.g. Punkt 3 Buchstaben a), b) und c) insbesondere auf die Abschnitte III/2 und III/5 der beiliegenden Schutzanweisung.
- 6. Bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen ist ein Mindestabstand von 10 m beidseitig der Leitungsachse der o.g. Ferngasleitung 202.06 einzuhalten.

Wir bestätigen die hierzu getroffenen Festlegungen in Begründung und Planzeichnung.

- 7. Hinsichtlich der inneren Erschließung des B-Plangebietes mit Erdkabeln verweisen wir auf die Beachtung der Abschnitte III/3 und III/4 beiliegender Schutzanweisung.
- 8. Alle Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtfrei ist.
- a. Einer Anlage von Mikrohabitaten (Lesensteinhaufen, Grobsteinen, Holzstämmen u.Ä.) im Schutzstreifenbereich der FGL 202.06 wird nicht zugestimmt. Die Planung samt Begrundung ist entsprechend anzupassen.
- b. Fur Bepflanzungen im Schutzstreifenbereich gelten die lichten Mindestabstände aus Abschnitt III/6 der beigefügten Schutzanweisung. Niveauänderungen des Geländes im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.
- 9. Die vorgenommenen Änderungen sind uns zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.
- 10. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
- 11. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen: Leitungsschutzanweisung

Anlagen/ Pläne: Übersichtskarte Grundriss FGL 202.06 64 - 67"

24 NBB NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG MBH & CO. KG REGIONALZENTRUM BRANDENBURG

Großbeerenstraße 181-183 14482 Potsdam

Schreiben vom 09.06.2023

"vielen Dank für Ihre Nachricht.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt.

Stellungnahme der Gemeinde

Es wird darauf hingewiesen, dass die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 u. 3 BauGB zur Abgabe einer Äußerung bzw. einer Stellungnahme im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens verpflichtet ist. Es handelt sich hierbei um eine echte Rechtspflicht und nicht lediglich um eine Obliegenheit im eigenen Interesse, deren Verletzung allein Nachteile für die Behörde und die

Die NBB kann kostenfrei über das LAP beteiligt sonstigen Träger hätte, vgl. Krautzberger/Jaewerden. ger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung emp-BauGB, Werkstand: 153. El Januar 2024, § 4 fehlen wir den Premiumzugang. Rn. 40. Der planenden Gemeinde steht insoweit ein Rechtsanspruch auf Abgabe einer schriftlichen Der Zugang zum Leitungsauskunftsportal kann Stellungnahme zu, da ohne Stellungnahme, die unter www.infrest.de beantragt werden. von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange repräsentierten öffentlichen Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nut-Belange nicht oder nicht ausreichend berückzung des Portals, stehen Ihnen die Mitarbeiter sichtigt und hierdurch Gemeinwohlinteressen der infrest. beeinträchtigt werden können, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 Krautzberger/Jaeger, in: Ernst/Zinkahn/Bielen-810 gern zur Verfügung. berg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 153. El Januar 2024, § 4 Rn. 40. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder be-Eine durch das beauftragte Planungsbüro zuarbeitet!" gunsten der Gemeinde eigenständig eingeholte Selbstauskunft über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH genügt diesen Anforderungen nicht. Die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut um fristgerechte Abgabe einer Stellungnahme in dem vorliegenden Beteiligungsverfahren aufgefordert. Keine Abwägung erforderlich 25 E.DIS AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde Keine Stellungnahme abgegeben Stellungnahme der Gemeinde Kein Abwägungsbelang **26 50HERTZ TRANSMISSION GMBH** Heidestraße 2 10557 Berlin Schreiben vom 09.06.2023 Stellungnahme der Gemeinde "Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Kein Abwägungsbelang Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefrag-

ten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen

der 50Hertz Transmission GmbH."

27 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH TECHNIK NIEDERLASSUNG OST

PRODUKTION TECHNISCHE INFRASTRUKTUR 32

Wilhelm-Bartelt-Straße 2 16816 Neuruppin

Schreiben vom 19.07.2023

"die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Am Rand des Planbereiches bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus den beigefügten Plänen ersichtlich sind.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:

- Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel),
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder
- E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989;

siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung unserer TK-Linien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die TK-Linien besteht.

Wenn der Abstand von 2,50 m zwischen den Neupflanzungen und unseren Anlagen unterschritten wird, ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. In diesem Fall ist die Vorlage der konkreten Planung Ihrerseits und eine gemeinsame Abstimmung geeigneter Schutzmaßnahmen für unsere TK-Linien erforderlich.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die

Stellungnahme der Gemeinde

Die Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom liegen außerhalb des Plangebietes. Die allgemeinen Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden aus Vorsorgegründen als Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die folgenden Hinweise in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Deutsche Telekom Technik GmbH

Am Rand des Planbereiches bzw. im öffentlichen Straßenland befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den TK-Linien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren:

- Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel).
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder
- E-Mail: Planauskunft_brandenburg@tele-kom.de

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten. Einer Überbauung der TK-Linien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die TK-Linien besteht.

Wenn der Abstand von 2,50 m zwischen den Neupflanzungen und der Telekom-Anlagen unterschritten wird, ist der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen. In diesem Fall ist die Vorlage der konkreten Planung und eine gemeinsame Abstimmung geeigneter Schutzmaßnahmen für die TK-Linien erforderlich.

Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß§ 8 Absatz 3 BauGB. Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an "Planauskunft_brandenburg@telekom.de"."

Es wird darum gebeten zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen."

28 LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR HAUS DER NATUR

Lindenstraße 34 14467 Potsdam

Schreiben vom 21.07.2023 - Bebauungsplan

"die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Gemeinde Linthe beabsichtigt in der Gemarkung Linthe, Flur 6, auf einer Fläche von ca. 118 ha eine Photovoltaik-Freiflächensolaranlage (PVA) errichten zu lassen.

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Nutzfläche und befindet sich südwestlich der Ortslage Linthe an der Bundesautobahn A 9, die von weiteren landwirtschaftliche Nutz- und Waldflächen tangiert wird.

Aus Sicht der Naturschutzverbände spielt für das Erreichen der nationalen klima- und energiepolitischen Ziele und zur Umsetzung der Energiewende ein naturverträglicher Ausbau von PV-Anlagen eine wichtige Rolle.

Zum Schutz von Natur- und Landschaft sollten v.a. Flächenkapazitäten im Innenreich (Wohn-, Industrie- u. Gewerbebauten) ausgeschöpft werden und bevorzugt auf Flächen mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung außerhalb von Schutzgebieten errichtet werden. Auch innovative Nutzungen wie "Agri-PV-Fläche" in Betracht gezogen werden.

Naturschutzfachliche Belange müssen bei der Standortwahl je nach standortspezifischen Gegebenheiten, hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Freiflächenanlagen und bei der Errichtung, dem Bau und dem Betrieb, der Umsetzung von Aufwertungsmaßnahmen sowie bei Wartung und Rückbau der PV-Freiflächenanlagen eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich sind vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten, aufzuwerten und zu ergänzen.

Aus Natur- und Landschaftsschutzsicht sollten PV-Freiflächenanlagen bevorzugt auf Flächen

Stellungnahme der Gemeinde

Der Standort des geplanten Vorhabens ist unter der Prämisse des notwendigen Ausbaus der regenerativen Energien aufgrund der Lage unmittelbar neben der A9, der Beanspruchung ausschließlich von Intensivackerflächen und einer jungen Ackerbrache, wegen fehlender Sichtverbindungen zu Siedlungen und der Lage außerhalb von Natur-/Landschafsschutzgebieten im Vergleich zu Alternativstandorten als umweltverträgliche Ausbauvariante zu betrachten.

Die Auswirkungen auf Arten werden durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände n. §§ 19 und 44 BNatSchG können so ausgeschlossen werden.

mit hohem Versiegelungsgrad bzw. hoher Bodenverdichtung errichtet werden.

Gebieten mit hochwertigem Landschaftsbild und ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsflächen besonders geschützter Arten) sind für die Bebauung von PV-Freiflächenanlagen auszusparen.

Aus dem Umweltbericht (S.14 ff.) ist zu entnehmen, dass das Gebiet für die Avifauna im Allgemeinen als Nahrungshabitat, gerade für Großvögel wie Kornweihe, Merlin, Raufußbussard und im Besonderen für Feldlerchen (>10 BP) als Brutraum einen hohen Stellenwert besitzt.

Gerade im Hinblick weiterer Überbauungen von offenen Landschaftsbereichen im näheren Umfeld (u.a. BP "PV Rasthof Fläming Nord - Grabow") kommt diesen Offenlandbereichen zunehmend mehr Bedeutung zu.

PV-Freiflächenanlagen stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i.d.R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar. Da durch PV-Freiflächenanlagen Landschaften zerschnitten, Barrieren für wandernde Tierarten aufgebaut, Bodenflächen versiegelt und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden, können die daraus resultierenden negativen Auswirkungen auf die Fauna nicht abgeschätzt werden.

Der bereits nachgewiesene Rückgang der Artenvielfalt wird durch Lebensraumverluste in Folge von Überbauung und Nutzungsänderungen wissentlich weiter vorangetrieben.

Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen, den Arten-/Natur/Landschaftsschutz neben der Bebauung gleichberechtigt zu betrachten.

Es werden hier Bedenken angemeldet, da die Planfläche, wenn auch nur zeitlich begrenzt, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird und für den Landschaftsraum bereits eine Vielzahl ähnlicher Planvorhaben bestehen.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren und die Zustellung des Abwägungsergebnisses mit Verweis auf §3 Abs. 1 UIG, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de"

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den zuständigen Fachgutachter zur Berücksichtigung im Umweltbericht weitergeleitet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden in die Planunterlagen eingestellt.

Das ca. 16 m breite Flurstück 156 ist zukünftig dauerhaft bis zum Rückbau der PVA als Blühund Brachestreifen gem. den Ausführungshinweisen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzulegen. Der Geltungsbereich wird um das Flurstück 156 (Maßnahme A7) erweitert. Zum Erhalt von Bruthabitaten der Feldlerche und der Wiesenschafstelze werden innerhalb der von der Belegung auszusparende Gasleistungstrasse die Brutbedingungen verbessert und so der Brutraumverlust auf der Belegungsfläche ausgeglichen. Darüber hinaus wird eine ca. 13 ha große Fläche nicht mit Modulen belegt und dahingehend als weitere Ausgleichsfläche genutzt. Entwicklungsziel ist Magergrünland mit einem an Bodenbrüter angepassten Mahdregime (Maßnahme A6).

Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt und das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wird am weiteren Planverfahren beteiligt.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den Umweltbericht, den Maßnahmenplan und die Maßnahmenblätter gem. der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen und die Ergebnisse in die Planunterlagen zu übernehmen.

29 BAD BELZIG KUR GMBH

Am Kurpark 15 14806 Bad Belzig

Keine Stellungnahme abgegeben

Stellungnahme der Gemeinde

Keine Abwägung erforderlich

30 AMT BRÜCK – ABT. BRANDSCHUTZES

Ernst-Thälmann-Str. 59

Schreiben vom 13.06.2023

"Stellungnahme zum Brandschutz

Bis zur Vorlage eines Brandschutzkonzeptes durch den Investor kann eine abschließende Stellungnahme zur Sicherstellung des Brandschutzes seitens des Trägers des Brandschutzes nicht getroffen werden. Das Brandschutzkonzept bedarf es, um alle erforderlichen baulichen, technischen sowie organisatorischen Maßnahmen (nachfolgend aufgeführte Positionen sind in der Gesamtheit umzusetzen) aufzuzeigen, die den Ausbruch von Bränden und ihre Ausbreitung verhindern. Die technische und personelle Ausstattung der Freiwilligen Ortsfeuerwehr Linthe ist bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes zu betrachten.

Das Hauptaugenmerk des Brandschutzes liegt hier vorrangig auf dem Umgebungs- und Nachbarschaftsschutz, nicht auf dem Anlagenschutz.

Zugänge und Zufahrten auf dem Grundstück Für den Einsatz der Feuerwehr ist eine Feuerwehrzufahrt mit einer Durchfahrtsbreite von mind. 3,00 m vorzusehen. Zudem sind aufgrund der Größe der zu bebauenden Fläche Feuerwehrzufahrten auf dem Gelände selbst erforderlich. Die Zufahrten sind so anzuordnen, dass am Ende eine Wendemöglichkeit für die Einsatzfahrzeuge gewährleistet ist. Der Kurvenradius hat eine Breite von 5,00 m nicht zu unterschreiten. Aus Gründen des Umgebungsschutzes ist es der Feuerwehr bauseitig zu ermöglichen, die bebaute Fläche im Ringschluss zu umfahren.

Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (u.a. Gesamtmasse max. 16 Tonnen; Achslast max. 10 Tonnen) dabei einzuhalten.

Abstand zu Waldstücken:

Zu Waldstücken ist eine Abstandbegrenzung von 30 Metern gemäß des Waldgesetzes des Landes Brandenburg einzuhalten.

Löschwasserversorgung:

Zur Verhinderung der Brandausbreitung auf angrenzende Grundstücke sowie Objekte (Nachbarschaftsschutz) sind geeignete Löschwasserentnahmestellen (Art der Löschwasserentnahmestelle ist in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten festzulegen) in einem Abstand von 300m um die bebaute Fläche anzulegen.

Im Zuge der Alarmierungsplanung muss für den Erstangriff mindestens ein Löschgruppenfahrzeug mit einem Wassertankvolumen von min. 3000 Litern vorgesehen werden. Im Ernstfall werden zudem zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein.

Stellungnahme der Gemeinde

In Abstimmung mit der Abteilung Brandschutz des Amts Brück sowie unter Einbeziehung der Brandschutzdienststelle Potsdam-Mittelmark wird ein Brandschutzkonzept erstellt. Es wird ein entsprechender brandschutztechnischer Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Mitunter vorgesehen sind Feuerwehrumfahrungen um die PV-Anlage, insbesondere in kritischen Bereichen (Waldnähe) und die Vorhaltung von Löschwasserbehältern an den zentralen Zufahrten sowie im südlichen Waldbereich. Vorgesehen sind dabei drei Löschwasserbehälter mit einer Gesamtmenge von 120m³ Wasser pro Behälter. Das Brandschutzkonzept wird unter Abstimmung mit dem Amt Brück und der Brandschutzdienststelle zum Bauantrag nochmals aktualisiert.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, den folgenden brandschutztechnischen Hinweis in den Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen:

"Brandschutz

Es sind die Auflagen und Maßnahmen des zwischen Vorhabenträger und der Abteilung Brandschutz des Amts Brück sowie unter Einbeziehung der Brandschutzdienststelle Potsdam-Mittelmark - abgestimmten Brandschutzkonzeptes zu beachten."

Ansprechpartner:

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage anzubringen und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist bei der Alarmierungsplanung zu hinterlegen.

Organisatorische Maßnahmen:

Bei Photovoltaikanlagen im Freigelände handelt es sich i.d.R. um größere (flächige) bauliche Anlagen. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen sollte ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden. In den Plänen sollte die Leitungsführung bis zum/zu dem/den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. Hinsichtlich einer eventuellen Objektplanung (Alarmplanung) ist eine eindeutige Alarmadresse von der Gemeinde zugeordnet werden.

Die Feuerwehr ist durch den Betreiber vor Inbetriebnahme der Anlage einzuweisen. Für die gewaltlose Zugänglichkeit zum Objekt ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) am Zufahrtstor anzubringen."

B1 BÜRGER 1

Schreiben vom 17.07.2023

"da ich vor Jahren für die Festsetzung des WSG "Linthe" im MLUL zuständig war, fällt mir nun auf, dass die Gemeinde dort o.g. B-Plan aufstellen und den FNP entsprechend ändern will.

Nach § 4 Nr. 14 WSG-VO ist in der Zone III A die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn damit eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete zugelassen wird.

https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212313

Für eine Befreiung von dem Verbot müssen die rechtlich Voraussetzungen vorliegen (u. a. Atypik des Einzelfalls). Das ist m. E. nicht der Fall, da der VO-Geber frühzeitig erkannt hat, dass eine Bebauung hier dem Schutzzweck entgegensteht.

PV-Module sind elektrische Anlagen, die im Brandfall (z. B. Grasbrand, elektrisch verursachter Brand) diverse Schadstoffe, wie Schwermetalle und Dioxine freisetzen können. Diese können durch Wasser in den Boden und damit in das

Stellungnahme der Gemeinde

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Wasserversorgungsverband "Hoher Fläming" wurde im Auftrag des Vorhabenträgers ein hydrogeologisches Gutachten erstellt und der Antrag auf Befreiung von Verbot § 4 Nr. 14 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Linthe vom 5. Juni 2008 gestellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen eingestellt.

Aufgrund der Lage innerhalb der Schutzzone IIIA des Trinkwasserschutzgebietes "Linthe" sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten.

Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nur außerhalb der WSZ I und II erlaubt und nach Möglichkeit außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (z.B. westlich südlich der Kiesgrube) und/oder auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Betonreste und -abfälle dürfen nicht im Baufeld

Grundwasser ausgespühlt werden. Der sandige Boden hat keine besondere Schutzfunktion gegenüber Einträgen chemischen Schadstoffen mit hoher Persitenz in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser. Deshalb ist die PV-Nutzung des WSG nicht mit dem Schutzzweck vereinbar.

Wichtig wären auch Abwägungsgrundsätze des "überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit" für die EEG:

https://www.naturschutz-energiewende.de/aktuelles/zum-grundsatz-des-ueberragenden-oeffentlichen-interesses-und-der-oeffentlichen-sicherheit/

Ein pauschaler Verweis wie im Umweltbericht ist demnach rechtlich nicht haltbar.

M. E. darf dieser B-Plan nicht aufgestellt werden, da er gegen die WSG-VO verstoßen würde und die Gründe für eine Befreiung faktisch nicht vorliegen.

Ich empfehle Ihnen, Ggf. nochmals Rücksprache mit der Wasserrechtlerin Frau Müller im MLUK von der Obersten Wasserbehörde zu halten

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung."

abgelagert oder zwischengelagert werden, sondern sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Weiterhin sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- ausschließliche Verwendung wasserunbedenklicher Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recycling-material
- ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen
- Vorhalten von Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc.
- Sicherung aller Baumaschinen gegen Tropfverluste und auslaufende Kraftstoffe und Öle
- Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze
- Löscharbeiten ausschließlich mit Wasser;
 Löschwasserversorgung erfolgt über
 Löschwasserkissen
- bauliche Anlagen mit einer Gründungssohle von mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand
- Vermeidung des großflächigen Bodenabtrags und zeitnahe Wieseneinsaat (Maßnahme A 1)
- Verwendung esterbefüllter Öltransformatoren ohne Mineralöleinsatz mit öl- und wasserdichten
 - und feuerbeständigen Auffangwannen; Wartungs-turnus der Transformatoren 4 Jahre, monatliche Sichtkontrolle inklusive Dokumentation und Vorlage bei der Wasserschutzbehörde; bei festgestellten Schäden unmittelbare Reparatur
- Wartungsarbeiten an Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken außerhalb das Trinkwasserschutzgebietes
- Ordnungsgemäße/witterungsgeschützte Lagerung von Kraft- und Betriebsstoffen sowie auswaschbaren/auslaugbaren Materialien

Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.

Abwägungsvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, wie dargelegt, die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen einzustellen.